



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 63.24

Datum: 24. MAI 2022

Wie weiter nach der Hausbesetzung am Basteiplatz 3 AF2251/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

Die einzelnen Fragen zielen auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick über verschiedenste Aspekte rund um das Haus am Basteiplatz 3. Die mit den Fragen 1 bis 3 hinterfragten Konstellationen fallen nicht in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden. Sämtliche Fragen sollen zudem erst in Erfahrung bringen, ob sich vermutete Sachverhalte überhaupt ereignet haben. Die hinterfragten Sachverhalte sind mithin nur hypothetischer Natur und erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Im Sommer 2019 besetzten „angebliche Aktivisten“ medienwirksam die leerstehende „Villa Frantelilo“ am Basteiplatz 3.

U. a. über ein Plakat mit dem Schriftzug „Häuser besetzen statt Bäume verletzen“, machten die die Besetzer darauf aufmerksam, diese Villa als Wohnraum und Sozialzentrum nutzen zu wollen. Die

Polizei konnten noch am gleichen Tag den Besitzer der Villa ausfindig machen, der am gleichen Abend mit den Hausbesetzern sprach und weitere Kommunikation zusicherte. Leider befindet sich dieses Gebäude, einschließlich Villa in einem noch erbärmlicheren Zustand als 2019.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- 1. Hat sich der damalige Verdacht des Hausfriedensbruchs durch die Besetzer des o. g. Grundstückes bestätigt?“**
- 2. „Ist der Landeshauptstadt Dresden bekannt, ob sich die Hausbesetzer, wie angekündigt, weiter mit dem Besitzer verständigt haben?“**
- 3. „Mit derartigen Aktionen wollten die Besetzer auf die „angespannte Wohn- und Freiraumsituation in Dresden aufmerksam machen und auf eine gemeinschaftliche Nutzbarmachung leerstehender Häuser hinarbeiten“.
Hat sich die Landeshauptstadt Dresden mittlerweile mit diesen Besetzern ins Benehmen gesetzt?“**

Die Beziehungen zwischen einem Immobilieneigentümer und Hausbesetzern oder etwaige Forderungen der Besetzer an den Immobilieneigentümer fallen nicht in die Zuständigkeit der Stadt.

- 4. „Ist der damalige Besetzer-Vorwurf gegenüber dem Eigentümer richtig, dass der Eigentümer des Gebäudes am Basteiplatz 3 in den vergangenen Jahren 18 Bäume widerrechtlich gefällt haben soll?“**

Ja, 2018 wurden zahlreiche Bäume auf dem Grundstück widerrechtlich gefällt.

- 5. „Steht die Landeshauptstadt Dresden mit dem Eigentümer im Kontakt?“**

Ja, die Landeshauptstadt hat Kontakt zum Eigentümer des Grundstücks.

- 6. „Wurden mittlerweile Bauanträge für dieses Grundstück gestellt?“**

2021 wurde im Bauaufsichtsamt ein Bauantrag für die „Errichtung von zwei Wohngebäuden mit 18 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit elf Stellplätzen sowie zwei überdachte Fahrradabstellanlagen“ eingereicht.

Das Baugenehmigungsverfahren wurde auf Antrag des Antragstellers zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen am 25. November 2021 ausgesetzt und noch nicht wieder aufgenommen.

- 7. „Was sind die Pläne für dieses Grundstück?“**

Hierzu verweise ich auf die Antwort zur vorherigen Frage.

8. „Ist der Landeshauptstadt Dresden bekannt, dass das o. g. Grundstück teilweise ungesichert ist, als illegale Müllablagerung und Spielplatz benutzt wird?“

Für den Hinweis in Frage 8 bedanke ich mich bei Ihnen. Der Sachverhalt wird geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert